



Europäische Union



Verwaltungsbehörde ESF in Bayern

Europäischer Sozialfonds Plus 2021 – 2027
Arbeiten und Leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa

**Personalkostenabrechnung bei Personal, das in
ESF-geförderten Projekten tätig ist
„Pauschale 1.720“**

Art. 55 Abs. 2a VO (EU) 2021/1060

In Art. 55 Abs. 2 VO (EU) Nr. 2021/1060 wird eine Berechnungsmethode für Personalkostenstunden dargelegt. Nach Art. 55 Abs. 2 Buchst. a VO (EU) 2021/1060¹ kann der anwendbare Stundensatz von Personalkosten der Person, die im Projekt arbeitet, berechnet werden, indem die zuletzt dokumentierten jährlichen² Bruttopersonalkosten durch 1.720 Stunden geteilt werden.

1. Geltungsbereich

Diese Berechnungsmethode für Personalkosten wird im Zuwendungsverfahren für Projekte der Aktionen 1.1, 1.2, 10.1, 10.2, 10.3, 11, S1 und S3 angewendet. Die Pauschale betrifft die Personalkosten für Eigenpersonal (Kostenposition 1.1).

Für innovative Vorhaben gilt die Pauschale 1.720, wenn sie im Aufruf enthalten ist.

2. Berechnung von Stundensatz, maximaler Stundenanzahl und förderfähiger Personalkosten

2.1. Zur Berechnung des Stundensatzes

Die Berechnung übernehmen die im Berechnungsblatt hinterlegten Formeln anhand der Eingaben des Projektträgers zu den einzelnen Beschäftigten. Das Berechnungsblatt ist in ESF Bavaria 2021 hinterlegt und für die Antragstellung zu verwenden.

Für die Ermittlung des Stundensatzes gilt

$$\text{1.720-Stundensatz} = \frac{\text{zuletzt dokumentierte jährliche}^3 \text{ Bruttopersonalkosten}}{1.720 \text{ Stunden}}$$

¹ Art. 55 Abs. 2 Buchst. b VO (EU) 2021/1060 findet keine Anwendung

² „jährlich“ umfasst einen Zeitraum von 12 Monaten, kein Kalenderjahr

³ „jährlich“ umfasst einen Zeitraum von 12 Monaten, kein Kalenderjahr

Im Zähler stehen die zuletzt dokumentierten jährlichen Bruttopersonalkosten der Person, deren Kosten berechnet werden sollen. Grundlage der Berechnung sind die Kosten vor Beginn des Vorhabens. Nach Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn oder - falls ein solcher nicht erteilt ist - nach Beginn des Vorhabens liegende Daten können nicht mehr einbezogen werden.

Zur Ermittlung der Bruttopersonalkosten gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Es liegen jährliche Bruttopersonalkosten vor

Die Daten der jährlichen Bruttopersonalkosten müssen im Antragsverfahren dokumentiert und nachgewiesen werden.

2. Es liegen keine Angaben zu jährlichen Bruttopersonalkosten vor

Gem. Art. 55 Abs. 4 VO (EU) 2021/1060 können sie aus den verfügbaren dokumentierten Bruttopersonalkosten oder - nachrangig - aus dem Beschäftigungsdokument mit entsprechender Anpassung an einen Zwölfmonatszeitraum abgeleitet werden.

Anhand der vorgegebenen 1.720 Jahresarbeitsstunden, die sich auf eine/n Vollzeit Mitarbeiter/in und eine Projektlaufzeit von genau 12 Monaten beziehen, lässt sich eine **maximal abrechenbare Stundenzahl pro Mitarbeiter/in** für die gesamte Projektlaufzeit berechnen. Hierzu wird die Zahl **1.720 ins Verhältnis zur Laufzeit des Projektes und der Arbeitszeit (Teilzeit anteilig)** gesetzt. Vgl. Beispiel unten

Die Bruttopersonalkosten müssen dem Besserstellungsverbot gem. Nr. 1.3 ANBest-P entsprechen. Bei Überschreitung erfolgt eine entsprechende Kürzung.

2.2. Zur Berechnung der maximal erbringbare Produktivstunden

Produktive Projektstunden sind solche, die tatsächlich und nachgewiesen für das Projekt erbracht wurden.

Beispielberechnung der maximal erbringbaren Produktivstunden:

	Std. pro Woche bei Vollzeit ⁴	Wöchentliche vertragliche Arbeitszeit	Projektlaufzeit	Berechnung	Produktive Stunden im Projekt, die zu erbringen und nachzuweisen sind
Beispiel 1	39 Std.	30 Std.	04.04.2022 – 16.09.2022	$1.720 \cdot (30/39) \cdot \text{Jahresanteil des Projekts}^{5,6}$	599,02 Std. Entspricht 25,26 Std. pro Woche
Beispiel 2	39 Std.	30 Std. davon 20 Std. im Projekt	04.04.2022 – 16.09.2022	Anzahl der Wochen * 20 Std. pro Woche Diese Stundenzahl liegt unter den maximal erbringbaren produktiven Stunden (599,02 Std.) und kann in vollem Umfang erbracht werden.	474,29 Std. Entspricht 20 Std. pro Woche

Eintragung im Berechnungsblatt (verkürzte Darstellung ohne Gehaltsdaten)

Mitarbeiter/in 1)	Std. pro Woche bei Vollzeit 5)	Wöchentliche vertragliche Arbeitszeit 6)	Das sind maximal wöchentlich erbringbare produktive Stunden 7)	Einsatzzeit im Projekt			Produktiver wöchentlicher Stundeneinsatz, für den der/die Mitarbeiter/in vorgesehen ist 11)	Wöchentliche produktive Stunden im Projekt, die zu erbringen und nachzuweisen sind 12)	Über die gesamte Projektlaufzeit entspricht dies 13)	Davon dürfen auf einen Zeitraum von 12 Monaten entfallen 14) u. 17)
				von 9)	bis 9)	in Wochen 10)				
Beispiel 1	39,00	30,00	25,26	04.04.2022	16.09.2022	23,71	30,00	25,26	599,02	599,02
Beispiel 2	39,00	30,00	25,26	04.04.2022	16.09.2022	23,71	20,00	20,00	474,29	474,29

⁴ Stundenanzahl, die eine Vollzeitkraft bei dem Arbeitgeber tätig ist

⁵ Wird im Berechnungsblatt anhand des eingetragenen Datums automatisch ermittelt

⁶ In diesem Beispiel entspricht die vertragliche Arbeitszeit den geplanten Stunden im Projekt

Bei der Berechnung nicht gerundet werden Ergebnisse, die ein Verhältnis darstellen (Teilzeit zu Vollzeit, Projektlaufzeit anteilig zum Jahr, Projektstunden zu vertraglicher Arbeitszeit). Ergebnisse, die einen Euro-Betrag oder eine Stundenanzahl darstellen, werden kaufmännisch gerundet. Bedeutet - auf das Beispiel bezogen - einen Teilzeitanteil von 0,7692307(...) und auf zwei Nachkommastellen gerundet 25,26 Std. pro Woche, die erbracht werden können.

Darüber hinaus gilt:

- **Überstunden** über 1.720 Stunden hinaus **können nicht abgerechnet werden**. Im Projekt wird eine maximal erbringbare produktive Wochenarbeitszeit berechnet (vgl. oben). Sie muss nicht gleich verteilt erbracht werden. Sie kann im Rahmen der geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen flexibel auf die Projektlaufzeit verteilt werden, darf aber in der Summe das Maximum nicht überschreiten. Bei einer Projektlaufzeit von über einem Jahr⁷ dürfen bei Vollzeit-Beschäftigung und vollem Einsatz im Projekt 1.720 Stunden pro Jahr nicht überschritten werden. Dies gilt entsprechend für Teilzeit. Das individuelle Maximum pro 12 Monate und Mitarbeiter/in wird in der Berechnungstabelle in Spalte S ausgewiesen.
- Die Verwaltungsbehörde kann bei Projekten mit „besonders langen Durchführungszeiträumen“ entscheiden, ob die **Personalkosten anzupassen** sind. In Bayern können neue Bruttopersonalkosten zu Grunde gelegt werden bei Projekten nach dem zweiten Jahr, sofern die **Gesamtdauer wenigstens drei Jahre** beträgt, und neue jährliche Bruttopersonalkosten dokumentiert vorliegen. Zuständig dafür sind die jeweiligen Bewilligungsbehörden.
- Stunden sind **Zeitstunden** (60 Minuten)

2.3. Ermittlung der förderfähigen Personalkosten

Für die Berechnung wird auf die Bruttopersonalkosten von 12 aufeinander folgenden Monaten abgestellt, die dem Projekt vorangehen⁸. Diese sind im Berechnungsblatt in Spalte I einzutragen. In Spalte U wird der „1.720-Stundensatz“ ausgegeben.

Dieser Stundensatz wird nach Projektende mit den „tatsächlich erbrachten produktiven Projektstunden“, die durch ordnungsgemäße Stundenzettel oder Zeitrachweise für das

⁷ Ein „Jahr“ umfasst einen Zeitraum von 12 Monaten, kein Kalenderjahr

⁸ Vgl. hierzu Ermittlung der jährlichen Bruttopersonalkosten unter 2.1

Vorhaben belegbar sind, multipliziert. Es können nicht mehr Stunden als bewilligt abgerechnet werden.

Zu beachten ist, dass es aufgrund des geltenden Besserstellungsverbotes zu einer Kürzung der anrechenbaren Bruttopersonalkosten kommen kann.

3. Ergänzende Hinweise zu Produktivstunden

- Stunden, die in den **Förderhinweisen** oder den „Leitlinien Kosten und Finanzierung“ als Höchstgrenze genannt werden, sind **produktive Stunden**. Bei Deckelung der Stunden, zum Beispiel für direktes Verwaltungspersonal, kann maximal dieser gedeckelte Satz als produktive Stunden im Projekt beantragt und abgerechnet werden. Ebenso sind Stunden, die vom Träger im Konzept als Stunden angegeben werden (z.B. Elektromechanik – Grundstufe 1 mit 120 Stunden), als produktive Stunden anzugeben.
- Der errechnete Stundensatz darf nur auf die **tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden** (Produktivstunden) angewendet werden. Urlaub, Krankheitstage, und weitere Ausfallzeiten werden nicht zusätzlich berücksichtigt, da sie in den 1.720 Stunden bereits enthalten sind. Sie fließen in die Berechnung des Stundensatzes ein und erhöhen diesen.
- Alle weiteren Verfahren, wie z.B. eine Pauschale mit einer von 1.720 abweichenden Stundenzahl (z.B. 1.600, 1.780 anstatt 1.720 Jahresstunden) sind unzulässig. Die Stundenzahl 1.720 ist gesetzlich vorgegeben.

4. Nachweise der tatsächlich erbrachten Stunden

Ordnungsgemäße Stundennachweise/ Stundenlisten/Stundenzettel müssen folgenden erforderliche Angaben enthalten:

- Name des Beschäftigten bzw. des Leistungserbringers
- Datum der Leistung für das Vorhaben
- genaue, tageweise Stundenzahl
- Tätigkeitsbeschreibung in geeigneter Weise (z.B. Stichworte aus Curriculum bei Unterrichtspersonal oder Tätigkeitsbeschreibung bei Anleitungs-, Verwaltungs- oder sozialpäd. Personal) für die jeweils geleisteten Stunden
- Monatliche Unterschrift und Datum des Leistungserbringers

- Monatliche Unterschrift und Datum des unmittelbaren Vorgesetzten oder Projektleiters / Projektverantwortlichen

Art. 55 Abs. 5 VO (EU) Nr. 2021/1060 findet keine Anwendung, sodass keine alternativen Bestätigungen zugelassen sind.

5. Zuwendungsfähige Gehaltsbestandteile bei den jährlichen Bruttopersonalkosten

Jährliche Bruttopersonalkosten enthalten den **Bruttoarbeitslohn zuzüglich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung**, außerdem alle **gesetzlich oder per Tarifvertrag geregelten Gehaltsbestandteile** und Leistungen, die aufgrund von Regelungen, die für alle Bediensteten des Zuwendungsempfängers gelten, über einen längeren Zeitraum gewährt werden.

Die Personalkosten umfassen die Gesamtvergütung einschließlich der jeweiligen Sachzuwendungen in Übereinstimmung mit den Tarifverträgen, die als Gegenleistung für die mit dem Projekt verbundene Arbeitsleistung gezahlt wurde.

Sie umfassen auch Steuern und Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (erste und zweite Säule, dritte Säule (private Vorsorge) lediglich, wenn dies in einem Tarifvertrag festgelegt ist) sowie die gesetzlichen und freiwilligen Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber. Kosten für Geschäfts- oder Dienstreisen werden jedoch nicht als Personalkosten anerkannt.

Freiwillige Leistungen, z.B. Dienstwagen, Dienstwohnung, Lebensversicherung, Prämien, Fahrtkostenzuschüsse für Arbeitsweg werden **nicht als zuwendungsfähig anerkannt**, außer sie sind Bestandteil des Arbeitsvertrags und gelten generell für alle Beschäftigten des Zuwendungsempfängers oder sie sind Bestandteil eines Tarifvertrags. Die Dokumentation erfolgt durch Gehaltskonten, Lohnsteuerbescheinigung, Geschäftsbücher, Arbeitsverträge oder Tarifverträge u.dgl.